

Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (VV AHV/IV-SO)

RRB vom 10. Juni 1997

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 4 Absatz 1 litera a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV-SO) vom 26. September 1993¹⁾

beschliesst:

1. Organisation und gemeinsame Bestimmungen

§ 1. *Aufsichtskommission Organisation* § 5 EG AHV/IV-SO

¹ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und fünf weitere Mitglieder anwesend sind.

² Das Departementssekretariat kann die Administration an die administrativen Dienste der Ausgleichskasse (AK SO) oder der Invalidenversicherungs-Stelle (IVST SO) delegieren.

³ Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung für die vorsitzende Person.

⁴ Die Kommission wird von der vorsitzenden Person schriftlich und mit den nötigen Unterlagen versehen mindestens 10 Tage im voraus einberufen.

§ 2. *Aufgaben der Aufsichtskommission* § 6 EG AHV/IV-SO

¹ Die Kommission regelt in einer Geschäftsordnung ihre Arbeitsweise.

² Sie überwacht die Geschäftsführung von Ausgleichskasse und Invalidenversicherungs-Stelle in Ergänzung zur Aufsicht des Bundes.

³ Sie nimmt Prüfberichte des Bundes und der Revisionsstellen zur Kenntnis und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

¹⁾ BGS 831.11.

831.12

§ 3. Mitglieder

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾.²⁾

² Sie sorgen für die gegenseitige Information zwischen Aufsichtskommission und der Organisation, die sie vertreten.

§ 4. Sitz

§ 8 EG AHV/IV-SO

Der Sitz der Ausgleichskasse und Invalidenversicherungs-Stelle ist Zuchwil.

§ 5. Aufsicht

§ 9 EG AHV/IV-SO

¹ Die Aufsicht der Kommission betrifft die Art und Weise der Geschäftsführung und der Organisation (Verwaltungsorganisation, Personalfragen, Infrastruktur), soweit sich nicht der Bund die Aufsicht vorbehalten hat.

² Sie errichtet dafür ein Controllingsystem, genehmigt Rechnungen und Voranschläge, nimmt Kenntnis von Revisionsberichten, trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen und behält sich eigene Abklärungen vor.

³ Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung³⁾ und die Aufsicht betreffend die durch Kantonsratsbeschluss⁴⁾ übertragenen Aufgaben.

§ 6. Personal

§ 11 EG AHV/IV-SO

¹ Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Ausgleichskasse oder IV-Stelle.

² Das Stellenausschreibungs-, Wahl- und Anstellungsverfahren für das Personal der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung⁵⁾.

II. Besondere Bestimmungen für die Ausgleichskasse (AK SO)

§ 7. Zweigstellen

§ 15 EG AHV/IV-SO

¹ Die von den Gemeinden zu unterhaltenden Zweigstellen sind Verbindungsstellen zwischen den Versicherten und der AK SO.

² Die Zweigstellen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Information und Beratung von der AK SO angeschlossenen Versicherten und Beitragspflichtigen;

¹⁾ BGS 126.511.31.

²⁾ § 3 Absatz 1 Fassung vom 23. September 2002 Verordnung über Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen.

³⁾ Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen (BGS 831.3) und Kinderzulagen (BGS 833.11).

⁴⁾ § 3 lit. a EG AHV/IV-SO.

⁵⁾ § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992; BGS 126.1.

- b) Entgegennahme von Eingaben und Weiterleitung an die zuständigen Stellen;
- c) Unaufgeforderte Weiterleitung von festgestellten Veränderungen namentlich gemäss Einwohnerkontrolle oder Steuerakten an die AK SO;
- d) Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs und bei der Beitragserhebung;
- e) Entgegennahme von Anmeldungen zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen, deren Prüfung auf Vollständigkeit, Vervollständigung und Weiterleitung an die AK SO;
- f) Meldung der allfälligen in ihrem Aufgabenbereich festgestellten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen an die AK SO.

³ Die Zweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin des AK SO.

⁴ Werden durch die Kontrolle der Führung einer Zweigstelle Mängel bekannt, die nach dem Einschreiten der AK SO nicht behoben werden, so hat diese den zuständigen Gemeinderat zu benachrichtigen, der für die Behebung der Ursache der Beanstandung sorgt.

⁵ Bei grober Pflichtverletzung beantragt der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der AK SO dem Gemeinderat zu prüfen, ob Massnahmen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾ zu ergreifen sind.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 8. *Änderung von bestehenden Erlassen*

Die Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 7. Juli 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und in Buchstabe c wird nach dem Ausdruck "Ausgleichskasse des Kantons Solothurn" der Ausdruck "Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn" eingefügt.

§ 9. *Aufhebung von Erlassen*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) das Verwaltungsreglement der Ausgleichskasse vom 3. März 1949³⁾;
- b) das Reglement über die Organisation und das Verfahren der Invalidenversicherungskommission des Kantons Solothurn vom 6. Oktober 1961⁴⁾.

¹⁾ BGS 124.21.

²⁾ GS 92, 810 (BGS 126.2).

³⁾ GS 78, 10 (BGS 831.151).

⁴⁾ GS 82, 121 (BGS 831.242).

831.12

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Zustimmung des Bundesrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde am 2. September 1997 zurückgezogen.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 12. November 1997.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 23. September 2002 am 1. Januar 2003.